



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

24

09.04.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 50 | Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 Bekanntmachung Inzidenzeinstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige | 51 | Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach - Regelungen aufgrund deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz |
| | | 52 | Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach |

40

50

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021

Bekanntmachung Inzidenzeinstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Kronach gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Gemäß der am 08.03.2021 in Kraft getretenen 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat das Landratsamt Kronach als zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch amtliche Bekanntmachung jeweils am Freitag jeder Woche die für den Landkreis maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts zu bestimmen.

Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den Landkreis jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags für Schulen (§ 18 12. BayIfSMV) und

für Einrichtungen zur Tagesbetreuung von für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 12. BayIfSMV).

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert liegt zum Stand vom 09.04.2021 bei 337,1. Daher gelten folgende Regelungen:

1. Schulen (§ 18 12. BayIfSMV)

Im Landkreis Kronach findet in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt. Notbetreuungsregelungen bleiben davon unberührt.

2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 12. BayIfSMV)

Im Landkreis Kronach sind die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geschlossen. Organisierte Spielgruppen für Kinder und Ferientagesbetreuung sind untersagt. Notbetreuungsregelungen bleiben davon unberührt.

Die Inzidenzeinstufung wird am 09.04.2021 im Amtsblatt des Landkreises Kronach veröffentlicht und gilt am 10.04.2021 als bekanntgegeben.

Eine neue Inzidenzeinstufung nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts wird am 16.04.2021 durchgeführt.

Die für den festgestellten Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten für den Landkreis Kronach vom 12.04.2021 0:00 Uhr bis 18.04.2021 24:00 Uhr.

Weitere Regelungen der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

Kronach, den 09.04.2021
Landratsamt Kronach

Quenzer
Oberregierungsrätin

40 - 530

51

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen
Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Kronach
- Regelungen aufgrund deutlich
erhöhter 7-Tage-Inzidenz**

Das Landratsamt Kronach erlässt aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 Satz 1 und § 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

- I. Weitergehende Einschränkungen für Besucher in Einrichtungen nach § 9 der 12. BayIfSMV:
(Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Krankenhäuser, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Altenheime)
 1. Die Besuchsdauer eines jeden Besuchers wird auf maximal 60 min beschränkt.
 2. Besuche in einem Mehrbettzimmer oder Gemeinschaftszimmer dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.
 3. Zwischen den Besuchen ist ein ausreichend zeitlicher Abstand einzuhalten, damit ein Lüften und Luftaustausch möglich ist.
 4. Die Begleitung Sterbender und die Anwesenheit bei einer Geburt sind uneingeschränkt zulässig.
- II. Weitergehende Beschränkung öffentlich zugänglicher Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen bzw. Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften:
Musikalische Begleitungen, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Posaunenchor, sind untersagt. Davon ausgenommen sind Beerdigungen, sofern sich hier die musikalische Begleitung auf eine Einzelperson beschränkt und diese einen Mindestabstand von 5,0 m zu den übrigen Teilnehmern hält. Darbietungen von Chören sind untersagt.
- III. Ergänzende Anordnungen und Ausnahmen:
 1. Weitergehende Regelungen sowie von dieser Allgemeinverfügung abweichende Einzelfallanordnungen des Landratsamtes Kronach bleiben ausdrücklich unberührt.

2. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Auf die Erteilung einer Ausnahme besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 10.04.2021, 0 Uhr in Kraft.

Gründe

1. Sachverhalt:

Im Rahmen des aktuellen Pandemiegeschehens durch das sog. neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich auch im Landkreis Kronach die Situation in den letzten Wochen bzw. den zurückliegenden Tagen erheblich verschärft. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist im Landkreis Kronach nach wie vor als hochdynamisch einzustufen. Trotz der vom Freistaat Bayern bzw. der Bayerischen Staatsregierung ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus haben sich die Fallzahlen im Landkreis Kronach in den letzten Tagen nochmals deutlich erhöht.

Während am 04.03.2021 der 7-Tage-Inzidenzwert noch bei 103,4 lag, hat sich dieser zunächst ab dem 14. März auf den Wert von über 200 erhöht und hat seit 03.04.2021 die Marke von 300 überschritten. Seit dem 03.04.2021 liegt der 7-Tage-Inzidenzwert nunmehr über 300, erreichte am 06.04.2021 den sehr bedenklichen Wert von 377,6. Aktuell (09.04.2021) liegt der 7-Tage-Inzidenzwert bei 337,1 und übertrifft somit erheblich den bayerischen 7-Tage-Inzidenzwert von 129,0.

Hauptgrund für die sehr stark zunehmende Anzahl an Neuinfektionen im Landkreis Kronach ist nach Mitteilungen des Gesundheitsamtes die hoch ansteckende britische Mutante B.1.1.7., die mittlerweile in Kronach einen Anteil von ca. 90% der Infektionen ausmacht.

Das Infektionsgeschehen ist weiterhin als diffus einzustufen und kann nicht auf einzelne Einrichtungen bzw. lokale Gebiete beschränkt werden. Von dem Coronavirus betroffen sind aktuell Pflegedienste und Kindertageseinrichtungen sowie eine erhebliche Anzahl im direkten Umfeld von heimischen Firmen und Betrieben. Viele Personen haben sich auch im privaten Bereich angesteckt.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der aktuell gültigen 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 weitere Regelungen, insbesondere zum Abstandsgebot, zur Kontaktbeschränkung und bezüglich einer nächtlichen Ausgangssperre erlassen.

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Wert der 7-Tage-Inzidenz, so ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 der 12. BayIfSMV gesetzlich verpflichtet, weitergehende Anordnungen zu treffen (§ 25 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der 12. BayIfSMV mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 08.04.2021 ihr Einvernehmen zum Erlass dieser Regelungen erteilt.

2. Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit §§ 25 und 28 der

12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Plage von nationaler Tragweite insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein (§ 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG).

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem bayerischen Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 der 12. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen (§ 25 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Allgemeinverfügung sind gegeben.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in sehr kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Krankheit COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Einschätzung des Robert-Koch-Institutes weiterhin noch nicht abschätzbar. Infolge der nunmehr auch im Landkreis Kronach vorherrschenden sehr ansteckenden britischen Mutation B.1.1.7 sind in den letzten Wochen während der sog. Dritten Welle zunehmend auch Personen zum Teil weit unter 60 Jahren betroffen.

Aktuell (Stand: 08.04.2021) sind im Landkreis Kronach 409 Personen infiziert und 84 Landkreisbürger an bzw. mit Corona verstorben.

Aufgrund der sehr starken Zunahme des Ausbruchsgeschehens in den letzten Wochen und Tagen im Landkreis Kronach sowie aufgrund des gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhten Inzidenzwertes an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen musste das Landratsamt Kronach gemäß § 25 der 12. BayIfSMV über die in dieser Verordnung genannten Vorschriften zusätzliche Einschränkungen anordnen, um den sehr hohen Inzidenzwert zu senken.

Ziel der angeordneten Maßnahmen ist vor allem die Verringerung von Kontakten, insbesondere die Anordnung von weiteren Schutzvorkehrungen in den Einrichtungen nach § 9 der 12. BayIfSMV, d. h. insbesondere Pflege-

u. Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern, ambulant betreute Wohngemeinschaften und Altenheime.

Obwohl im Landkreis Kronach die Impfungen gegen das Coronavirus u.a. zentral im sog. Impfzentrum in der Industriestraße in Kronach und wöchentlich abwechselnd in der Rennsteighalle in Steinbach a. Wald, der Nordwaldhalle in Nordhalben und der Zecherhalle in Neukenroth sowie nun auch in Arztpraxen durchgeführt werden, ist der größte Teil der Landkreisbevölkerung noch nicht geimpft.

Seitens des Landratsamtes müssen auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte sämtliche notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, und vor allem die Belastung für das Gesundheitswesen zu reduzieren und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit zu verhindern. Oberstes Ziel ist es nach wie vor, die medizinische Versorgung insbesondere in den Krankenhäusern auch in dieser schwierigen Pandemielage sicherzustellen.

Alle, im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken und dem Gesundheitsamt des Landratsamtes in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind geeignet, notwendig und aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens angemessen. Sie entsprechen somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es sind keine weiteren, weniger einschneidende Maßnahmen ersichtlich, um angemessen und verantwortungsvoll dieser Pandemie zu begegnen und die Infektionen im Landkreis Kronach zu reduzieren.

Die angeordneten Beschränkungen in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung beim Besuch der entsprechenden Einrichtungen nach § 9 der 12. BayIfSMV sind geeignet und auch notwendig, um die Patienten bzw. Bewohner vor einer Infektion mit dem Corona-Virus, insbesondere der britischen sehr ansteckenden Mutante, zu schützen. Die Maßnahmen sind sowohl für die Besucher als auch die Patienten bzw. Bewohner dieser Einrichtungen, die auch als sog. besonders vulnerable Gruppe bezeichnet werden, verhältnismäßig und stellen ein wirksames Mittel zur Eindämmung der Pandemie dar.

Gleiches gilt für die in Ziffer II dieser Allgemeinverfügung angeordneten zusätzlichen Beschränkungen bei musikalischen Begleitungen von Gottesdiensten. Die Beschränkungen sind als sehr moderat einzustufen und sind geeignet, eine Verbreitung durch Aerosole zu verhindern.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
3. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an der Amtstafel des Landratsamtes Kronach, auf der Homepage des Landkreises Kronach als bekannt gegeben.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten an der Pforte des Landratsamtes Kronach eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Website des Landratsamtes Kronach (www.landkreis-kronach.de) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Bayreuth in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 09.04.2021
Landratsamt

Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats

40 - 530

52

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach

Anordnung einer Maskenpflicht sowie eines Alkoholkonsumverbotes im Bereich des Bahnhofsvorplatzes, des Busbahnhofes einschließlich des unmittelbaren Umfeldes der Güterstraße, dem Innenstadtbereich sowie dem Gelände der Landesgartenschau in der Stadt Kronach gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2021

Das Landratsamt Kronach erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV angeordnete Maskenpflicht sowie das nach § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV angeordnete Alkoholkonsumverbot in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Kronach für die nachfolgenden Bereiche festgelegt:

Bahnhofsvorplatz
Busbahnhof
die unmittelbar an diesen Bereichen angrenzenden Flächen der Güterstraße
Bahnhofstraße
Marienplatz
Hussitenplatz
Schwedenstraße
Spitalstraße sowie
dem Landesgartenschau-Gelände (LGS-Gelände) einschließlich dem Bereich des darin befindlichen Kinder-spielplatzes

entsprechend den Einzeichnungen im beigelegten Lageplan.

Der genaue räumlich festgelegte Bereich, in dem die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot bestehen, ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan. Dieser ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- II. Die bisherige Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 1. Februar 2021 wird hiermit aufgehoben.
- III. Geltungsdauer
Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 11. April 2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 IfSG sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

II.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV besteht kraft Gesetzes auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, Maskenpflicht.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten untersagt. Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV sind die konkret betroffenen Örtlichkeiten von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Unter Einbindung der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Kronach sowie besonders der Stadt Kronach werden vom Landratsamt Kronach die in dieser Allgemeinverfügung unter Ziffer I. genannten Flächen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festgelegt. Speziell in diesem öffentlichen Umfeld des Bahnhofes und des Bus-

bahnhofes, des Innenstadtbereiches sowie des LGS-Geländes, einschließlich des darin befindlichen Kinderspielplatzes, halten sich recht viele Menschen auf engem Raum und auch nicht nur vorübergehend auf, so dass für diesen Bereich eine Maskenpflicht und ein Alkoholkonsumverbot angeordnet werden musste.

Die räumliche festgesetzte Fläche ist aufgrund der weiterhin hohen aktuellen 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Kronach von 337,1 sowie des nach wie vor diffusen Infektionsgeschehens angemessen. Die persönlichen Einschränkungen, die in diesem Bereich mit dem Tragen einer Maske sowie einem Alkoholkonsumverbot verbunden sind, stehen in keinem Fall außer Verhältnis zum angestrebten Zweck des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Anordnung entspricht zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da es keine weniger einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Landkreis Kronach und hier speziell in der Stadt Kronach gibt. Die durch diese Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dar.

III.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiterhin zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach dem Bayerischen Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

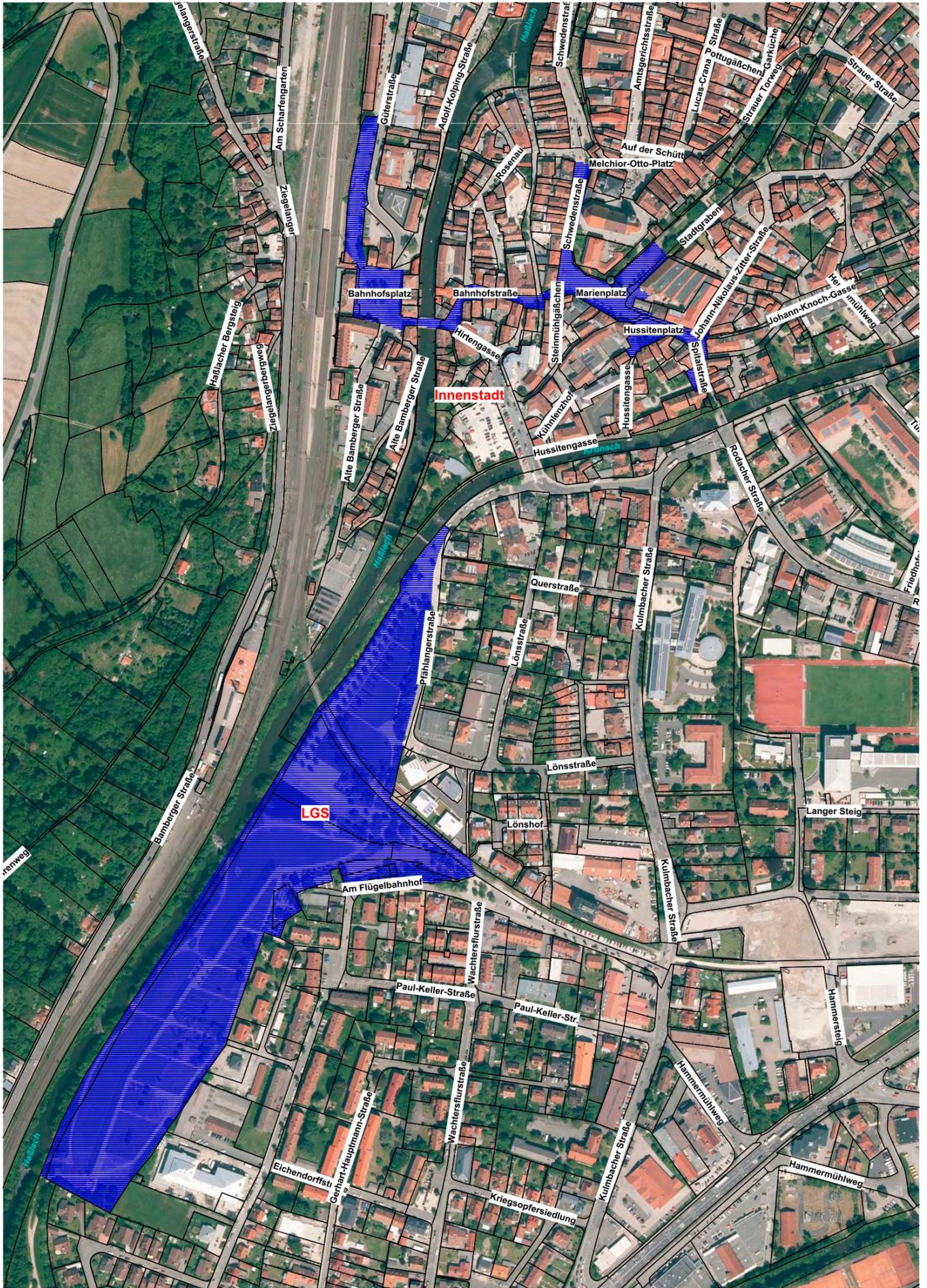
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 09.04.2021
Landratsamt

Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats



Landratsamt Kronach
Wunder
Stellv. des Landrats